
Reinhold Sackmann

Generationsverhältnis und Gerechtigkeit - das Beispiel Rentenversicherung

Privatdozent Dr. Reinhold Sackmann, geb. 1959 in Passau, Studium der Sozialwissenschaften in Bremen, Projektleiter im Sonderforschungsbereich „Statuspassagen und Risikolagen im Lebenslauf“ an der Universität Bremen, ist derzeit Vertretungsprofessor für Soziologie an der Universität Saarbrücken.

Lutz Leisering¹ hat darauf hingewiesen, daß in der Moderne unpersönliche Generationsbildungen, sogenannte Generationsverhältnisse, immer wichtiger werden, da abstrakte Institutionen des Wohlfahrtsstaates eine zentrale Bedeutung bei der Versorgung von Generationen mit Ressourcen erlangt haben. Neben familialen und kulturellen Generationsbeziehungen sind deshalb gerade institutionell produzierte Generationsverhältnisse zu beachten. In diesem Kontext stößt man auf neue Ungleichheitslagen zwischen Generationen, bei denen sich die Frage nach ihrer Einschätzung unter Gerechtigkeitsaspekten stellt.

Das Thema Gerechtigkeit und Generationsverhältnis ist riskant. Es enthält mit der Thematisierung von Ungleichheit zwischen Alters- und Generationsgruppen durch sozialpolitische Maßnahmen eine ganze Reihe von problematischen Implikationen: Es kann in das Fahrwasser undifferenzierter Kritik des Sozialstaates geraten, es kann emotionsgeladene Sensationslust à la Generationenkrieg bedienen und es kann „Psychopolitik“ betreiben im Sinn von „Macht Platz ihr Alten“ oder „Jung und alt vereint“. Dies mag erklären, warum die deutsche Soziologie dieses Forschungsgebiet (von ideologiekritischen Bemühungen abgesehen) weitgehend der populären Publizistik überlassen hat.²

Ich werde im folgenden vier Schlaglichter auf das umfangreiche Thema werfen: Im ersten Teil beschäftige ich mich mit der amerikanischen Debatte um „Generational equity“, deren Gegenstand Ungleichheiten zwischen Generationen sind. Im zweiten Teil werden Überlegungen zur intergenerationalen Gerechtigkeit präzisiert. Im letzten Teil wende ich diese Ideen auf das Feld der Rentenversicherung an.

1 Lutz Leisering, Sozialstaat und demographischer Wandel, Frankfurt/Main 1992, S. 42ff.

2 Beispielsweise Heidi Schüller, Die Alterslücke, Berlin 1995; ideologiekritisch: Bettina Bräuninger/Andreas Lange/Kurt Lüscher, „Alterslast“ und „Krieg zwischen den Generationen?“, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 23 (1), 1998, S. 3-17.

Ungleichheit zwischen Generationen

Im engeren Feld der sozialwissenschaftlichen Diskussion der verteilungspolitischen Wirkung von Sozialpolitik stellt die Ungleichheit von Alters- und Generationsgruppen offenkundig einen „Nebenwiderspruch“ dar. Mir ist, von ideologiekritischen Bemühungen abgesehen, keine deutsche Untersuchung bekannt, die sich ausführlich mit diesem Thema beschäftigt hat. Es gibt m.E. zwei gute Gründe sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen: Rentenversicherungssysteme stellen das *ausgabenintensivste sozialpolitische System* dar. In der Bundesrepublik gehörte es in den letzten Jahren zu den am härtesten umkämpften Gebieten der Sozialpolitik. Fragen der Alters- und Generationengerechtigkeit stellen sich am markantesten bei Rentensystemen. Es ist begründet zu vermuten, daß sozialpolitische Umverteilungen zwischen Generationen sehr viel umfangreicher sind als die primär thematisierten Umverteilungen zwischen Klassen und Schichten. Die Argumente der wissenschaftlichen *Generational-equity-Debatte* der achtziger und neunziger Jahre in den USA und in Neuseeland fließen, ob man will oder nicht, in den öffentlichen Diskurs der BRD ein.

Zwei bedeutende Beiträge dieser Debatte seien hier kurz referiert: Samuel Preston³ hat Anfang der achtziger Jahre konstatiert, daß sich in den letzten Jahrzehnten eine grundlegende Verschiebung der Alterszusammensetzung der Armut ergeben hat: Die vorher dominante Altersarmut sei weitgehend verschwunden, während die Armut von Kindern zunehme. Preston erklärt dieses - übrigens auch in Deutschland zu findende - Phänomen damit, daß es durch Änderungen des Rentenrechts gelungen sei, eine Wohlfahrt im Alter als öffentliches Gut zu institutionalisieren, während dies bezüglich von Kindern und jungen Familien nicht gelungen sei. Für diese Divergenz sei die unterschiedliche politische Macht der beiden Gruppen und ihrer Fürsprecher entscheidend, die u.a. demographisch zu einer immer größeren Macht der Alten führen würde.

Der Neuseeländer David Thomson⁴ hat die *Generational-equity-Debatte* mit einem dynamischen Modell belebt. Er sieht den Wohlfahrtsstaat als ein Ein-Generationen-Unternehmen an, bei dem in Neuseeland die Generation der 1925 bis 1945 Geborenen von ihm profitieren konnte: In jungen Jahren erhielt sie Familienförderungen, Hausbeihilfen und Bildungsunterstützungen, heute im Alter erhält sie hohe Rentenzahlungen: Nach seinen Modellrechnungen bekommt diese Generation für Einzahlungen im Wert von 6 Jahreseinkommen Leistungen im Wert von 37 Jahreseinkommen. Derartige Windfall-profits, außergewöhnliche Gewinne, begünstigen den Aufbau eines Wohlfahrtsstaates. Bei der vom Umbau des Wohlfahrtsstaates betroffenen

3 Samuel H. Preston, Children and the Elderly, in: Demography 21, 1984, S. 435-497.

4 David Thomson, The Welfare State and Generation Conflict: Winners and Losers, in: Paul Johnson/Christoph Conrad/David Thomson (Hrsg.), Workers Versus Pensioners: Intergenerational Justice in an Ageing World, Manchester 1990. David Thomson: A Lifetime of Privilege? Aging and Generations at Century's End, in: Vern L. Bengtson/W. Andrew Achenbaum (Hrsg.), The Changing Contract across Generations, New York 1993.

Nachwohlfahrtsgeneration der nach 1955 Geborenen ergäbe sich dagegen eine schlechtere, wenngleich noch immer positive Bilanz von Einzahlungen im Wert von 15 Jahreseinkommen gegen Leistungen im Wert von 25 Jahreseinkommen. Entscheidend für Thomson ist, daß der in den achtziger Jahren einsetzende Umbau des Wohlfahrtsstaates bei einer Kürzung der Leistungen für Junge begonnen habe, und damit subjektiv (auch politisch zum Ausdruck gebracht) die Erwartung steige, daß der Wohlfahrtsstaat unsicher sei und die Interessen anderer Altersgruppen verfolge. So wie die Windfallprofits des Wohlfahrtsstaatsaufbaus eine ausbauende Eigendynamik entfalten, so können generationsungleiche Kürzungen zu einer selbstverstärkenden Vertrauenskrise des Wohlfahrtsstaates führen.

Normen intergenerationaler Gerechtigkeit

Die Analysen von Preston und Thomson betreten einen unsicheren Boden, wenn man weiterfragt, was ungerecht an den beschriebenen Ungleichheiten zwischen den Generationen sei. Die soziale Bedeutung von Ungleichheit ergibt sich erst aus einer Bewertung von Ungleichheit als Ungerechtigkeit. Erst aus der Bewertung einer Ungleichheit als Ungerechtigkeit ergeben sich praxisrelevante Überlegungen für eine Veränderung von Ungleichheitsrelationen. Da die Bewertungskriterien bei Preston und Thomson nicht explizit gemacht werden, kann man bei Preston durchaus zu der praktischen Schlußfolgerung kommen, daß gleiche Armutschancen für alle sinnvoller wären. Bei der Analyse von Thomson stellt sich bei etwas intensiverer Lektüre die auch allgemein interessante Frage nach der Beurteilung von Gerechtigkeit im Zeitverlauf bzw. im Längsschnitt, z.B. die Frage, ob Zeitumstände einzelnen Generationen zugerechnet werden können. Derartige Fragen sind theoretisch und praktisch recht komplex. Es ist deshalb sinnvoll, etwas genauer in das Thema Ungleichheit und Gerechtigkeit einzusteigen, und es später im Themenbereich intergenerationale Gerechtigkeit zu konkretisieren.

Man kann davon ausgehen, daß in der Moderne „die Gleichbehandlung den natürlichen Ausgangszustand darstellt, gegenüber dem jede Ungleichbehandlung zu rechtfertigen ist“.⁵ Man kann ebenfalls davon ausgehen, daß eine Ausgewogenheit, Equity, zwischen den „Investitionen eines Teilnehmers zu einem sozialen Austausch“⁶ und seinen entsprechenden Belohnungen oder Kosten hergestellt werden sollte. Diese Konzepte Gleichbehandlung und Equity werden in den oben dargestellten Beiträgen zur Generational-equity-Debatte nur instrumentell mobilisiert, um zu einer Bewertung von Sachverhalten in „gerecht“ und „ungerecht“ zu kommen. Es fehlt allerdings eine genaue Systematisierung der Argumente. Allein die Komplexität verschiedener Zeitbezüge intergenerationaler Gerechtigkeit läßt es geraten erscheinen, vor Bewertungen und implizit gleichheitsorientierten „Belegen“

5 Peter Koller, Soziale Gleichheit und Gerechtigkeit, in: Hans-Peter Müller/Bernd Wegener (Hrsg.), Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit, Opladen 1995, S. 58.

6 William Austin/Elaine Hatfield, Equity-Theorie, Macht und soziale Gerechtigkeit, in: Gerold Mikula (Hrsg.), Gerechtigkeit und soziale Interaktion, Bern 1980. S. 28f.

einige systematischere Überlegungen aus philosophischen Gerechtigkeitstheorien zu reflektieren. Zu diesem Zweck wird hier auf neuere Theorien zur intergenerationalen Gerechtigkeit eingegangen.

Das Thema intergenerationale Gerechtigkeit wurde in der neueren Philosophie von John Rawls wiederbelebt.⁷ In seiner Theorie der Gerechtigkeit setzte er sich mit dem Problem auseinander, wie in der von ihm konzipierten Ursituation des Gesellschaftsvertrages eine gerechte Sparquote gewährleistet werden kann. Es ging um die Frage, wie ein ausreichender, aber nicht zu umfangreicher Transfer von Investitionen zwischen den Generationen stattfinden kann. Ich will hier nur zwei Aspekte der Rawlschen Analyse herausgreifen: Zentral für die Beurteilung der Generationengerechtigkeit ist die Frage, ob institutionelle Ordnungen so gestaltet sind, daß man sie auch genau so konzipieren wird, wenn man nicht weiß, welcher Generation man angehören wird. Der berühmte „Schleier des Nichtwissens“ gilt also auch für die Generationenzugehörigkeit. Der Vergleich unvorhersehbarer historischer Schicksale besitzt eine geringe Relevanz für Fragen der Generationengerechtigkeit. Es ist beispielsweise irritierend, wenn eine Generation durch Zeitumstände zur Hälfte im Krieg getötet wird, während eine andere nur Wohlstand kennt. Aber keine institutionelle Ordnung der Welt der gestorbenen Hälfte einer Kriegsgeneration Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Norman Daniels hat versucht, die Rawlsche Analyse auf die Rentenpolitik anzuwenden.⁸ Er unterscheidet dabei Altersgruppen- und Kohortengruppenprobleme. Ungleichheit zwischen Altersgruppen weist danach einen entscheidenden Unterschied zu Formen der Ungleichheit zwischen Geschlechtern oder zwischen Schichten auf: Man wechselt automatisch die Seiten, indem man älter wird. Durch diesen Positionswechsel ist Altersungleichheit verteilungsethisch unproblematisch. Allerdings nur unter der Bedingung, daß alle Relationen gleich bleiben, daß es sich also, in der Terminologie von Daniels, um ein Altersgruppenproblem handelt. Dies gilt nicht für den Fall, daß sich institutionelle Regeln ändern. Dann können Kohortengruppenprobleme auftreten. Dies ist der Fall, wenn bei Regeländerungen bestimmte Geburtsjahrgänge, also Kohorten, gegenüber anderen ungerecht benachteiligt werden. Daniels schlägt hier als gerechtes Prinzip vor, daß etwaige notwendige Nachteile möglichst gleich auf alle Kohorten verteilt werden.

Bezogen auf Fragen der intergenerationalen Gerechtigkeit im Zeitverlauf lassen sich drei Situationen unterscheiden (Abb. 1) Altersgruppenunterschiede sind bei Strukturkonstanz unproblematisch. Kohortengruppenunterschiede sind zentral für Fragen intergenerationaler Gerechtigkeit. Periodenunterschiede sind davon zu differenzieren, da äußerst selten die Gestaltung bestimmter Zeitumstände, wie z.B. Kriege oder Wirtschaftskrisen, bestimmten Kohorten kausal zugerechnet werden kann.

7 John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1994 (Erstausgabe 1971).

8 Norman Daniels, *Justice and Transfers Between Generations*, in: Paul Johnson /Christoph Conrad/David Thomson (Hrsg.), *Workers Versus Pensioners: Intergenerational Justice in an Ageing World*, Manchester 1990.

Abb. 1: Generationengerechtigkeit: Problemtypen
(Weiterentwicklung des Ansatzes von Norman Daniels)

Problem	Kennzeichen	Lösung
Altersgruppenunterschiede	Strukturkonstanz	Unproblematisch. Individuelle Bewegung in der Zeit.
Kohortengruppenunterschiede	Vorhersehbarer Strukturbruch	Problematisch. Generationengerechtigkeit durch generationsneutrale Verteilung von Vor- und Nachteilen.
Periodenunterschiede	„Schicksalhafter“ Strukturbruch	Problematisch, aber nicht bestimmten Generationen kausal zuzurechnen.

Wenn man dieser Analyse folgt, handelt es sich bei dem von Preston geschilderten Problem um Altersgruppenunterschiede, bei denen keine Fragen der intergenerationalen Gerechtigkeit berührt werden. Dies ist plausibel, da die Kinderarmut nicht von der Altersarmut abhängt. Bei dem von Thomson geschilderten Problem wäre für eine Analyse der intergenerationalen Gerechtigkeit ein etwaiger Periodeneffekt einer schlechteren Wirtschaftslage Neuseelands in den achtziger Jahren im Vergleich zur Situation in den sechziger Jahren bei der Analyse zu kontrollieren und aus der Bewertung auszuschließen. Entscheidend ist, ob die für nötig erachteten Kürzungen auf alle Generationen gleich verteilt werden. Dies war in Neuseeland nicht der Fall, so daß ein Kohortengruppenproblem auftrat.

Rentenversicherung, intergenerationale Gerechtigkeit und Rentenreform 1999

Die bisherigen Überlegungen sollen im folgenden auf das deutsche Rentenversicherungswesen und seine jüngste Reform angewendet werden. Treten auch hier Kohortengruppenprobleme auf? Sind sie bearbeitbar?

Vereinfacht dargestellt ist das deutsche Rentenversicherungssystem durch zwei Prinzipien charakterisiert: das *Äquivalenzprinzip*⁹, das für eine Äquivalenz zwischen der Einkommensposition im Ruhestand und der Position im Erwerbsleben sorgt; das *Umlageverfahren*, das bestimmt, daß alle Beitragszahlungen ohne größere Rücklagenbildung an die Ruhestandsbezieher ausgezahlt werden. Für Fragen intergenerationaler Gerechtigkeit ist - anders als bei anderen Gesichtspunkten der Verteilungsgerechtigkeit - das Äquivalenzprinzip irrelevant, da es nur zu unproblematischen Altersgruppen-

⁹ Die Unterschiede zwischen dem Äquivalenzprinzip in Privatversicherungen und der „Teilhabeäquivalenz“ in der gesetzlichen, umlagefinanzierten Rentenversicherung werden dargestellt in Frank Nullmeier/Friedbert W. Rüb, Die Transformation der Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1993, S. 420ff.

unterschieden führt. Von zentraler Bedeutung ist das Umlageverfahren, genauer gesagt die institutionellen Steuerungsmechanismen, die dieses Verfahren des Generationentransfers regulieren. Für dieses Verfahren hat sich der stark normativ aufgeladene Begriff des Generationenvertrags eingebürgert, auf den ich noch zurückkommen werde.

Im folgenden soll kurz skizziert werden, welche Generationsrelevanz die Entwicklung des Rentenrechts in den vergangenen Jahrzehnten besaß (Abb. 2). Als das Umlageverfahren 1957 mit der großen Rentenreform eingeführt wurde, war eine Eigenschaft äußerst nützlich: Eine geringe Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge von vielen Personen, zusammen mit dem Abschmelzen des vorher angesammelten Kapitalstockes, ermöglicht eine sofortige starke Anhebung der Rentenzahlungen für eine geringe Zahl von Ruheständlern. Durch den Strukturbruch trat eine intergenerationale Ungerechtigkeit in Form von Windfallprofits für eine Generation auf, die von den erhöhten Auszahlungen sofort profitierte, ohne vorher lange Zeit mehr eingezahlt zu haben. Derartige Windfallprofits für eine Generation wurden von den beteiligten Experten gesehen und nicht weiter problematisiert, da sie die Akzeptanz des neuen Systems erhöhten. Bis zur Rentenreform 1972, als die Flexibilisierung des Verrrentungsalters eingeführt wurde, kann man behaupten, daß die Logik der Windfallprofits von geringen Wohlfahrtsverlusten für viele gegen große Wohlfahrtsgewinne für einige dominant war, um das System durch die Einbeziehung möglichst aller Bevölkerungsgruppen auszuweiten. Obwohl die Rentenreform 1972 einen Wendepunkt in der Geschichte der neueren Rentenversicherung darstellt, kam es auch in den achtziger Jahren durch eine Einbeziehung von Kindererziehungszeiten von Frauen ebenso wie nach der deutschen Vereinigung zu Windfallprofits für

Abb. 2: Die Entwicklung des Rentenrechts seit 1957 und ihre Generationsrelevanz

Gesellschafts-zeit	1957	1972	1974-1992	1992	1999
Rentenrecht	Große Rentenreform: Einführung des Umlageverfahrens	Rentenreform: Flexibilisierung der Altersrente	Diverse Korrekturmaßnahmen: Beitrags-erhöhung, Rentenanstiegs-kürzung	Rentenreform: Verlänge-rung der Lebens-arbeitszeit, Abschläge nach Rentenbeginn	Rentenreform: Renten-kürzungen bei Anstieg der Lebens-erwartung
Generations-wirkung	Windfall-profits für Neurentner	Windfall-profits für Neurentner	Unsystema-tisch	Neues Instrument des Interessen-ausgleichs	Belastung künftiger Rentner

einige Gruppen, die mit einer Ausweitung des Rentenversicherungssystems einhergingen.

Seit 1974 gibt es gegenläufig hierzu eine scheinbar nicht endende Folge von z.T. politisch inszenierten Renten Krisen. Sie sind durch kleinere Strukturbrüche gekennzeichnet, und waren alle mit einer Verteilung von Nachteilen verbunden. Diese Korrekturmaßnahmen waren bis zur Rentenreform 1992 unsystematisch: mal waren es Beitragserhöhungen, mal Rentenanstiegskürzungen, mal Veränderungen der Anrechnungszeiten.

Diese Korrekturchaotik zwischen 1974 und 1992 ging mit einer ersten Entlegitimierungswelle des Systems einher. Die Ungerichtetheit dieser Phase war nicht zufällig. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt die Schriften von Wilfried Schreiber¹⁰, dem Vater der Rentenreform von 1957, studiert, stellt man fest, daß sie auf ein Institutionsdefizit zurückzuführen ist. Schreiber stellt das Umlageverfahren als Generationenvertrag dar, der mit familialen Pflichten und Normen versehen ist. Wenn er einmal institutionalisiert ist, ist er unkündbar. Schreiber sieht, wie viele nach ihm, daß erwartbare Systemkrisen (üblicherweise am Beispiel der Demographie abgehandelt) zu Veränderungen des Mechanismus des Umlageverfahrens zwingen werden. Da er aber den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit bei diesen notwendigen Reformen nicht als Leitidee berücksichtigt, bleibt er in seinen Korrekturvorschlägen genauso willkürlich wie die Praxis der siebziger und achtziger Jahre - wobei die Vorschläge bei Schreiber übrigens von ebenso willkürlichen, widersprüchlichen normativen Begründungen begleitet werden.

Die Rentenreformen von 1992 und 1999 stellen demgegenüber (auch wenn sie fälschlicherweise demographische Veränderungen als Begründung für Systembrüche heranziehen) einen Fortschritt dar, da sie innovative institutionelle Feinsteuerungselemente des Umlageverfahrens einführen: 1992 wird die Veränderung des Rentenzugangsalters eingesetzt und die Verknüpfung dieses Elements mit monetären Anreizen und Sanktionen institutionalisiert. 1999 wird erstmals die Verweildauer im Ruhestand als Element der Ruhestandszahlungen berücksichtigt.

Beide Innovationen sind unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit äußerst interessant: Graduelle Veränderungen des Rentenzugangsalters stellen einen äußerst effizient wirkenden Steuerungsmechanismus dar, der sowohl die Ein- als auch die Auszahlungen direkt beeinflusst. Im Vergleich mit anderen Steuerungsmechanismen wirkt er auch tendenziell generationsneutral. Im Unterschied dazu verschlechtern Beitragserhöhungen die Position der Jüngeren, Rentenkürzungen dagegen die Position der Älteren. Das Rentenzugangsalter beeinflusst dagegen nur den Übergangszeitpunkt zwischen den Gruppen. Problematisch an dieser Innovation der Reform 1992 war lediglich, daß die Veränderung des Rentenzugangsalters

10 Wilfried Schreiber, Zum System sozialer Sicherung, Köln 1971. Wilfried Schreiber, Soziale Ordnungspolitik heute und morgen, Stuttgart 1968. Wilfried Schreiber, Sozialpolitische Perspektiven, Köln 1972.

nicht sofort umgesetzt wurde, und daß sie kein automatischer Bestandteil der Systemregulation wurde. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung hätte man auf die Rentenreform 1999 verzichten können.

Das innovative Steuerungselement der Rentenreform 1999 ist die Bindung der Rentenzahlungen an die durchschnittliche Rentenlaufzeit, der „Demographiefaktor“. Er hat unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit einen entscheidenden Nachteil: Er belastet einseitig die Rentenempfänger, um für eine relationale Senkung der Beitragszahlungen zu sorgen. Der „Demographiefaktor“ entfaltet dabei eine exponentiale Wirkung, d.h. Rentenempfänger des Jahres 2020 bekommen dessen Einfluß sehr viel deutlicher zu spüren als Rentenempfänger des Jahres 2005.¹¹ Obwohl bei dieser Rentenreform erstmals der Terminus intergenerationale Gerechtigkeit in den Gesetzesbegründungen auftaucht, handelt es sich nicht um eine generationengerechte Lösung.

Unter dem Gesichtspunkt der Kohortengruppenunterschiede kann die Rentenreform 1999 sogar als desaströs angesehen werden, da sie, ähnlich wie im Modell von Thomson beschrieben, eine generationsspezifische Deflationsspirale in Gang setzen kann: Eine Generation wird damit konfrontiert, daß sie immer mehr für ein Produkt zahlen muß, dessen Wert ausschließlich für diese Generation sinken wird. Es wird ein - insbesondere von den Liberalen gewolltes - Signal an diese Generation gegeben, daß das öffentliche Gut Rentenversicherung tendenziell aufgegeben wird, mit der deflationären Verstärkerwirkung, daß das Interesse dieser Generation an einem radikalen Systembruch gestärkt wird. Es scheint deshalb nicht zufällig, daß die mit den Diskussionen um die Rentenreform 1999 einsetzende zweite große Entlegitimierungswelle des Rentenversicherungssystems von bestimmten Generationen stärker getragen wird als von anderen.

¹¹ S. hierzu: Wilfried Hain/Horst-Wolf Müller, Demographische Komponente, zusätzlicher Bundeszuschuß, Verstetigung des Beitragssatzes und finanzielle Auswirkungen des RRG 1999, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 1-2, 1998, S. 105-124. Thomas-Peter Gallon, Vergrößerung als Grund, um die Rente zu senken? in: Soziale Sicherheit 46 (8-9), 1997, S. 286-296.